

# HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Bannberscheid für das Jahr 2020

vom 19. März 2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.249.820 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.121.280 Euro
<b>der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf</b>	<b>+ 128.540 Euro</b>
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 176.350 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	177.560 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	507.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 329.440 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 153.090 Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bestehen keine.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 300 v.H.
- Grundsteuer B auf 365 v.H.
- Gewerbesteuer auf 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 18,00 EUR
- für den zweiten Hund 30,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 42,00 EUR

## **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 2.267.808,81 Euro (vorläufiges Ergebnis). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 2.236.128,81 Euro und zum 31.12.2020 voraussichtlich 2.364.668,81 Euro.

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen**

1. Der Ortsbürgermeister und der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Ortsbürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Bannberscheid liegt.

Bannberscheid, den 19. März 2020

gez. Georg Holl - Ortsbürgermeister

## **Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:**

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2020 der Ortsgemeinde Bannberscheid oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 12.03.2020  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Abt. 2B-22, Az: 1182/901-10  
Im Auftrag: Karina Wörsdörfer

### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27. März 2020 bis 07. April 2020 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 115, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: ./.

Die Einsichtnahme kann lediglich nur mit einer vorherigen Terminvereinbarung, unter der Telefonnummer: 02602/689215, erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Bannberscheid während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges ([www.wirges.de](http://www.wirges.de)) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Bannberscheid – Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 19. März 2020

gez. Michael Ortseifen - Bürgermeister